Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Prüfungsrichtlinien gem. § 9 Abs. 5 des Anlegerentschädigungsgesetzes

I. Präambel

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) ist für Institute nach § 1 Abs. 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) Entschädigungseinrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 AnlEntG.

Die EdW soll zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Prüfungshäufigkeit und Intensität sollen sich an risikoorientierten Gesichtspunkten ausrichten. Die EdW darf gem. § 9 Abs. 3 AnlEntG auch bei einem Unternehmen, das einen Erlaubnisantrag gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 KWG gestellt hat und ihr bei einer Erlaubniserteilung zugeordnet wird, entsprechende Prüfungen vornehmen. Die Prüfungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AnlEntG werden gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 AnlEntG ausschließlich durch die Deutsche Bundesbank (Bundesbank) durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 5 AnlEntG werden die Einzelheiten der Prüfungen in den nachstehenden Prüfungsrichtlinien festgelegt, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) genehmigt sind.

Die mit Datum vom 08. August 2014 genehmigten Prüfungsrichtlinien werden durch die nachfolgenden Prüfungsrichtlinien mit sofortiger Wirkung ersetzt.

II. Richtlinientext

1. Zweck und Arten der Prüfungen

- 1.1 Die Prüfungen dienen der Einschätzung der Gefahr, dass bei dem zu prüfenden Institut ein Entschädigungsfall eintritt, der zu einer Inanspruchnahme der EdW durch entschädigungsberechtigte Gläubiger führt. Durch die Prüfungen soll die Höhe der in diesem Fall zu erwartenden Gesamtentschädigung anhand des Umfangs des Bestehens von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber entschädigungsberechtigten Gläubigern festgestellt werden. Soweit das Institut Gelder oder Wertpapiere von entschädigungsberechtigten Kunden nicht sicher und in voller Höhe solvenzfest getrennt vom Institutsvermögen verwahrt, erstreckt sich die Prüfung zudem auf das Erkennen von Insolvenzrisiken des Instituts. Durch frühzeitige Erkennung des Risikos soll die EdW in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt einen Entschädigungsfall möglichst abwenden oder das mögliche Entschädigungsvolumen durch rechtzeitiges Eingreifen gegebenenfalls vermindern können. Die Prüfungen können auch die Überwachung der Funktionsfähigkeit interner Kontrollsysteme und die Zuverlässigkeit der Geschäftsführung beinhalten. Es soll sich jedoch nicht um spezielle Betrugsaufdeckungsprüfungen handeln.
- 1.2 Die Prüfungen werden unterschieden in:
 - a) Regelmäßige Prüfungen bei der EdW zugeordneten Instituten;
 - b) Prüfungen aus konkretem Anlass bei der EdW zugeordneten Instituten;
 - c) Prüfungen bei der EdW zuzuordnenden Instituten im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 KWG.

2. Prüfungsdurchführung und Anlass der Prüfungen

- 2.1. Die Prüfungen werden ausschließlich von der Bundesbank durchgeführt. Die Bundesanstalt erteilt der Bundesbank auf Vorschlag der EdW den Auftrag, Prüfungen durchzuführen.
- 2.2. Die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen gem. Tz. 1.2a) orientiert sich an den Ausfallrisiken der Institute. Bei der Bestimmung des Ausfallrisikos sollen grundsätzlich die dem Institut durch die ihm von der Bundesanstalt erteilte Erlaubnis eröffneten Geschäfte und Befugnisse, der Umfang und der Risikogehalt der tatsächlich betriebenen Geschäfte sowie die Kundenstruktur und die Höhe der bei Eintritt eines Entschädigungsfalls zu erwartenden Gesamtentschädigung berücksichtigt werden.
- 2.3. Prüfungen gem. Tz. 1.2b) sollen grundsätzlich dann durchgeführt werden, wenn aufgrund von besonderen Hinweisen eine erhöhte Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles bei einem Institut möglich erscheint und ein geeigneteres Mittel zur Einschätzung der Gefahr nicht zur Verfügung steht.
- 2.4. Prüfungen gem. Tz. 1.2c) werden grundsätzlich nur aus konkretem Anlass durchgeführt. Für den Anlass gilt Tz. 2.3. entsprechend.

3. Prüfungsplanung und Abstimmung des Prüfungsplans

- 3.1. Die Auswahl der gem. Tz. 1.2a) zu prüfenden Institute erfolgt durch die EdW gem. Tz. 4. Die EdW soll der Bundesanstalt bis zum 30. September den Vorschlag für die im folgenden Jahr beabsichtigten Prüfungen mitteilen (Liste der zu prüfenden Institute). Zeitgleich erhält die Bundesbank von der EdW den Vorschlag zur Kenntnis, damit sie diesen frühzeitig bei ihrer Prüfungsplanung berücksichtigen kann.
- 3.2. Die Bundesanstalt informiert die EdW und die Bundesbank bis zum 15. Dezember über die vorgesehenen Prüfungsdurchführungen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG. Umstände, die gegen die Durchführung einer Prüfung oder für die kurzfristige Anordnung einer Prüfung sprechen, teilt die Bundesanstalt der EdW und der Bundesbank umgehend mit. Im Bedarfsfall wird die Liste der zu prüfenden Institute in Abstimmung zwischen Bundesanstalt, EdW und Bundesbank angepasst.
- 3.3. Die EdW sieht von der beabsichtigten Prüfung ab, wenn die Bundesanstalt ihr mitteilt, dass sie beim betreffenden Institut eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes durchführt oder kürzlich durchgeführt hat und diese Prüfung eine ausreichende Grundlage zur Einschätzung des Entschädigungsrisikos gibt. Im entsprechenden Fall erhält die EdW den Prüfungsbericht dieser anderen Prüfung zur Kenntnis.

4. Auswahl und Häufigkeit der regelmäßig zu prüfenden Institute

- 4.1. Für die Auswahl der regelmäßig zu prüfenden Institute sowie für die Bestimmung der Prüfungsinhalte werden die der EdW zum Zeitpunkt der Auswahl zugeordneten Institute in zwei Gruppen unterteilt:
 - a) Institute, die nach der ihnen erteilten Erlaubnis befugt sind, sich beim Betreiben von Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 oder 10 KWG oder bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 bis 4 KWG bzw. Dienstleistungen und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3

Nr. 2 bis 5 KAGB Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Zu der Gruppe gehören jedoch nicht solche Institute, die der EdW bis zum 15. August eine eidesstattliche Versicherung i.S.d. § 2a Abs. 2 S. 4 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über das tatsächliche Nichtbestehen der Verschaffungsbefugnis gegenüber Kunden, die nach § 3 AnlEntG entschädigungsberechtigte Gläubiger sind, vorgelegt haben.

- b) Sonstige Institute.
- 4.2. Die Ausfallrisiken gem. Tz. 2.2. und die davon abhängigen Prüfungshäufigkeiten orientieren sich an der Anzahl der bisher festgestellten Entschädigungsfälle zum Verhältnis der Anzahl der zugeordneten Institute in den jeweiligen Institutsgruppen, so dass die Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung regelmäßiger Prüfungen grundsätzlich gewahrt wird. Es sollen jährlich 25 Prozent aus der Gruppe der Institute gem. Tz. 4.1. a) und 5 Prozent aus der Gruppe der Institute gem. Tz. 4.1. b) zur Prüfung ausgewählt werden. Die vorgenannten Quoten sollen von der EdW jährlich überprüft und im Bedarfsfall nach Genehmigung durch die BaFin und im Einvernehmen mit der Bundesbank angepasst werden.
- 4.3. Die Prüfungsauswahl erfolgt innerhalb von Institutsgruppen gemäß Tz. 4.1 a) und b) sowie unter den in Tz. 2.2 genannten Kriterien in der Regel insbesondere im Hinblick auf Tz. 4.5 nach dem Zufallsprinzip. Davon kann im Hinblick auf Tz. 4.5. in Einzelfällen abgewichen werden.
- 4.4. Bei der Prüfungsauswahl wird berücksichtigt, dass ein Institut grundsätzlich nicht in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG geprüft werden soll.
- 4.5. Bei der Auswahl der zu prüfenden Institute sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zusätzlich jeweils das individuelle Entschädigungsrisiko eines Instituts in Abhängigkeit der Kundenstruktur und die Höhe der bei Eintritt eines Entschädigungsfalls zu erwartenden Gesamtentschädigung berücksichtigt werden, sofern der EdW hierzu verlässliche Angaben vorliegen.
- 4.6. Vermindert sich die Anzahl der gem. Tz. 4.2. zur Prüfung ausgewählten Institute im Rahmen der Abstimmung nach Tz. 3.2. mit der Bundesanstalt, dann können stattdessen andere Institute für Prüfungen ausgewählt werden.

5. Prüfungsanordnung und -ablauf

- 5.1. Die EdW ordnet die Prüfungen gem. Tz. 1.2a) gemäß dem mit der Bundesanstalt abgestimmten Prüfungsplan an. Die Bundesanstalt erteilt der Bundesbank den Prüfungsauftrag.
- 5.2. Prüfungen gem. Tz. 1.2a) werden den Instituten grundsätzlich vorher angekündigt. Die Ankündigung erfolgt mit der Prüfungsanordnung. Die Prüfungen werden nur im Ausnahmefall unangekündigt durchgeführt.
- 5.3. Prüfungen gem. Tz. 1.2b) erfolgen angekündigt oder unangekündigt. Prüfungen gem. Tz. 1.2c) erfolgen in der Regel angekündigt und werden nur im Ausnahmefall unangekündigt durchgeführt.

6. Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

- 6.1. Der Prüfungsinhalt und -umfang soll am Erlaubnisumfang sowie der Geschäftstätigkeit des jeweils zu prüfenden Instituts ausgerichtet sein. In Fällen von Prüfungen bei Instituten der Gruppe nach Tz. 4.1b) zielt die Prüfung darauf ab festzustellen, ob sich das zu prüfende Institut tatsächlich keinen Besitz oder Eigentum an Wertpapieren oder Geldern von Kunden verschafft. In Fällen von Prüfungen bei Instituten der Gruppe nach Tz. 4.1a) ist der Prüfungsumfang davon abhängig, ob die Verbindlichkeiten des Instituts aus Wertpapiergeschäften gegenüber entschädigungsberechtigten Gläubiger, von gesondert für die Kunden insolvenzfest verwahrten Werten abgedeckt sind. Erforderlichenfalls ist nicht nur der gesetzmäßige Umgang mit den Wertpapieren und Geldern der Kunden zu kontrollieren, sondern sind auch bilanzielle und strategische Risiken für die Solvenz des Instituts zu erfassen. Im Bedarfsfall können Prüfungsinhalt und umfang entsprechend der individuellen Gegebenheiten oder aufgrund von Erkenntnissen während der Prüfung durch die Bundesbank in Abstimmung mit der BaFin erweitert bzw. geändert werden.
- 6.2. Der Prüfungsinhalt und -umfang wird dem Institut mit der Prüfungsanordnung mitgeteilt.
- 6.3. Die Bundesbank ist befugt, im Rahmen der Prüfungsanordnung jederzeit während der üblichen Arbeitszeit in den Geschäftsräumen des Instituts Prüfungen vorzunehmen.
 - Die Prüfer der Bundesbank haben sich bei Beginn ihrer Prüfungstätigkeit auszuweisen. Sie sind berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen, Nachweise und Auskünfte ab dem Zeitpunkt der Prüfungsanordnung anzufordern und Arbeitspapiere in berufsüblichem Rahmen anzulegen. Die Prüfer dürfen Unterlagen kopieren oder auszugsweise Abschriften fertigen. Die Arbeitspapiere dienen der Beweissicherung. Sie werden in den Räumen des Prüfers unter Verschluss aufbewahrt. Tz. 9 dieser Prüfungsrichtlinie über die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht ist hierbei zu beachten.
- 6.4. Maßgebend für die Beurteilung im Rahmen einer Prüfung sind stets die Verhältnisse des Instituts an einem bestimmten Prüfungsstichtag. Die Prüfer können zur Verbesserung ihrer Erkenntnisse stichprobenweise oder lückenlos Vorgänge untersuchen, die vor oder nach dem Prüfungsstichtag liegen. Soweit im Rahmen einer Prüfung die Systematik von Arbeitsabläufen untersucht wird, wie dies beispielsweise beim Internen Kontrollsystem (u.a. EDV-Anwendung) und bei Handelsgeschäften gegeben ist, erstreckt sich die Beurteilung zeitraumbezogen auf von den Prüfern vorgegebene Zeitspannen. In diesen Fällen wird kein bestimmter Prüfungsstichtag gewählt.
- 6.5. Die Prüfer haben Vollständigkeitserklärungen, die von den Geschäftsleitern zu unterschreiben sind, zu den Prüfungsakten zu nehmen.

7. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse

- 7.1. Die Bundesbank fertigt einen Bericht über die Prüfung an. Der Bericht beschreibt und bewertet Sachverhalte, gibt jedoch keine Handlungsempfehlungen ab. Der Bericht enthält ein zusammengefasstes Prüfungsergebnis.
- 7.2. Der Prüfungsbericht wird von der Bundesbank in Ausfertigungen an die Bundesanstalt, an die EdW und an das Institut übermittelt.
- 7.3. Die Prüfer unterrichten gegebenenfalls schon vor Abschluss der Prüfung unverzüglich die Entschädigungseinrichtung und in analoger Anwendung des § 29

Abs. 3 Satz 1 KWG die Bundesanstalt, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die den Bestand des Instituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen des Instituts oder die Ausübung einer Tätigkeit nach dem KWG darstellen. Die Geschäftsleitung des Instituts ist bei Negativfeststellungen der Prüfer unverzüglich zu unterrichten.

7.4. Sofern aufgrund der Prüfungsergebnisse aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, werden die EdW und die Bundesbank von der Bundesanstalt hierüber informiert.

8. Kosten der Prüfung

- 8.1. Das geprüfte Institut hat der EdW gemäß § 9 Abs. 4 Satz 7 AnlEntG die Prüfungskosten zu erstatten. Die Kosten der EdW ergeben sich aus dem Personalund Sachaufwand der Bundesbank, der dieser gem. § 9 Abs. 4 Satz 8 AnlEntG von der EdW zu erstatten ist. Aus Vereinfachungsgründen soll der der Bundesbank entstandene Aufwand vom geprüften Institut direkt an die Bundesbank geleistet werden. Die Bundesbank stellt dem Institut im Namen der EdW hierfür den entstandenen Aufwand in Rechnung. Das Recht der Bundesbank, sich die Kosten direkt und jederzeit von der EdW erstatten zu lassen, bleibt hiervon unberührt.
- 8.2. Auf den Gebührenrechnungen werden die Zahl der geleisteten Prüfungsstunden und die jeweiligen Gebührensätze sowie die Reisekosten der Prüfer und weitere Kosten der Berichtserstellung angegeben.

9. Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

Es gilt die Verschwiegenheitspflicht gem. § 13 AnlEntG.

10. Werbeverbot

Die geprüften Institute sind nicht befugt, mit der Tatsache der Prüfung durch die Bundesbank oder mit Prüfungsfeststellungen aus abgeschlossenen Prüfungen zu werben.

ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN

genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 03. Februar 2016